

Anleihebedingungen der nachrangigen, tokenbasierten Schuldverschreibungen „EnergyHub Club Senior“ der Vereinte Energiegenossenschaft eG

Präambel

Der Anleger zeichnet bei der Emittentin nachrangige, tokenbasierte Schuldverschreibungen, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe von einer bankgeschäftstypischen Kapitalanlage mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zu einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Der Anleger übernimmt mit den nachrangigen, tokenbasierten Schuldverschreibungen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für ihn bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Die Zahlungsansprüche aus den nachrangigen, tokenbasierten Schuldverschreibungen können aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sein und der Ausschluss dieser Ansprüche kann dauerhaft und für unbegrenzte Zeit wirken.

1. Nennbetrag, Verbriefung, Token, Ausgabe, Register, Übertragung, Definitionen

- 1.1 Die Vereinte Energiegenossenschaft eG (die „**Emittentin**“) begibt bis zu 450.000 Stück tokenbasierte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils 1 Euro (die „**tokenbasierten Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 450.000 Euro. Die Mindestzeichnung pro Anleger beträgt 25.000 Schuldverschreibungen (25.000 Euro).
- 1.2 Die tokenbasierten Schuldverschreibungen werden nicht verbrieft. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden oder Zinsscheine über die tokenbasierten Schuldverschreibungen ausgegeben.
- 1.3 Die Emittentin generiert eine der Anzahl der ausgegebenen tokenbasierten Schuldverschreibungen entsprechende Anzahl an Token mit der Bezeichnung „ESR“. Die ESR-Token repräsentieren ab ihrer Ausgabe die in diesen Anleihebedingungen festgelegten Rechte der Anleger aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen und werden an die Anleger entsprechend der jeweiligen Anzahl der von ihnen gezeichneten tokenbasierten Schuldverschreibungen ausgegeben.
- 1.4 Die ESR-Token werden nach dem ERC-20 Standard in einem Smart Contract auf einer von der Finexity AG, Hamburg, als sog. Private Permissioned Ethereum Blockchain („Blockchain“) betriebene Instanz des Ethereum-Protokolls repräsentiert. Die Zuordnung eines ESR-Token an einen Anleger erfolgt durch den öffentlichen Schlüssel des Anlegers, durch den der Anleger auf

der Blockchain individualisiert wird („Public Key“), und die Transaktionshistorie. Die Blockchain dient dabei als nachvollziehbare Datenbank für die Zuordnung der Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen, die durch die ESR-Token repräsentiert sind.

- 1.5 Die Finexity AG führt ein Register (das „**Register**“), aus dem die Inhaber der Public Keys ersichtlich sind. Solange die Zuordnung der Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen durch den ESR-Token nachgewiesen wird, ist die Emittentin nur gegenüber den Inhabern von ESR zur Leistung aus den Schuldverschreibungen berechtigt und verpflichtet.
- 1.6 Wenn und soweit die genutzte Blockchain gekündigt wird oder die genutzte Blockchain ganz oder teilweise die für die Übertragung der Token notwendigen Leistungen einstellt oder nicht mehr unterstützt, ist die Emittentin berechtigt, ohne Zustimmung der Anleger die Token auf eine andere Blockchain zu übertragen und an die Anleger auszugeben. Verfügt der Anleger nicht über ein Wallet, welches mit der verwendeten Blockchain kompatibel ist, wird ihm kostenfrei ein kompatibles Wallet von der Emittentin zur Verfügung gestellt. Eine Änderung der Blockchain wird gem. Ziff. 10 bekannt gemacht.
- 1.7 Die Übertragung der tokenbasierten Schuldverschreibungen setzt die Einigung zwischen dem Anleger und dem Erwerber über die Abtretung der sich aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen ergebenden Rechte (§ 398 BGB) sowie die Eintragung der Blockchain-Adresse des Erwerbers in das Register voraus. Eine Eintragung in das Register erfolgt, wenn der Anleger die seiner Blockchain-Adresse zugeordneten ESR-Token, welche die zu übertragenen tokenbasierten Schuldverschreibungen repräsentieren, auf die Blockchain-Adresse des neuen Gläubigers überträgt. Eine Übertragung der tokenbasierten Schuldverschreibungen außerhalb der Blockchain und damit ohne Eintragung in das Register ist nicht zulässig.
- 1.8 „**Bankarbeitstag**“ im Sinne dieser Bedingungen bezeichnet einen Tag, an dem Banken in Deutschland Zahlungen abwickeln und an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

2. Status, Rangrücktritt und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

- 2.1 **Die tokenbasierten Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind.**
- 2.2 **Der Anleger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen, Bonuszinsen sowie auf Rückzahlung des Anleihekaptals (zusammen die „Zahlungsansprüche des Anlegers“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.**
- 2.3 **Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie**

a. die Zahlungen zu

i. einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder

ii. einer **Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO** führen.

b. bei der Emittentin eine **Überschuldung im Sinne von § 19 InsO** oder eine **Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO** besteht

(die „vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“).

2.4 Der Anleger erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen.

3. Zinsen, Bonuszins, Fälligkeit, Verzug

3.1 Die tokenbasierten Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich Ziff. 2 ab Einzahlung bis zu ihrer Rückzahlung mit 6,5 % p.a. verzinst („Zins“). Die Höhe der Zinszahlungen wird zum Ablauf eines Zinslaufes von der Emittentin berechnet. Zinsen werden nach der Methode act/act berechnet.

3.2 Die Zinsen gemäß Ziff. 3.1 und Bonuszinsen gem. Ziff. 3.3 werden jährlich nachträglich an jedem Zinstermin fällig. Zinstermin ist jeweils der erste Bankarbeitstag nach Ablauf eines Zinslaufs. Der erste Zinslauf endet am 30. Juni 2024. Der zweite Zinslauf beginnt am 01. Juli 2024 und endet am 30. Juni 2025. Alle weiteren Zinsläufe beginnen am 01. Juli eines Kalenderjahres und enden am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres. Die erste Zinszahlung ist am 01. Juli 2024 fällig.

3.3 Die tokenbasierten Schuldverschreibungen sind über den Zinssatz gemäß Ziff. 3.1 hinaus mit einer jährlichen, variablen Bonusverzinsung („**Bonuszins**“) bezogen auf den ausstehenden Nennbetrag ausgestattet, dessen Höhe von der Jahresverkaufsmenge der Batteriespeicher abhängt, die von der VEG Industrieservice GmbH, Hamburg hergestellt und verkauft werden („**Batteriespeicher**“). Der jährliche Bonuszins bezogen auf den ausstehenden Nennbetrag berechnet sich wie folgt:

3.3.1 Soweit die Jahresverkaufsmenge der Batteriespeicher eines Kalenderjahrs bis zu 99 Batteriespeicher ergibt, beträgt der Bonuszins 0 % p.a. des ausstehenden Nennbetrags.

3.3.2 Soweit die Jahresverkaufsmenge der Batteriespeicher eines Kalenderjahrs 99 Batteriespeicher überschreitet, beträgt der Bonuszins 1,25 % p.a. des ausstehenden Nennbetrags.

3.3.3 Der Bonuszins erhöht sich um 1,25 % p.a. auf 2,5 % des ausstehenden Nennbetrags, soweit die Jahresverkaufsmenge der Batteriespeicher eines Kalenderjahrs 199 Batteriespeicher überschreitet.

Insoweit beträgt der Bonuszins über die Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibungen maximal 2,5 % p.a. des ausstehenden Nennbetrags.

3.4 Bonuszinsen werden nach der Methode act/act berechnet.

4. Laufzeit, Rückzahlung, Rückerwerb

4.1 Die Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibungen beginnt am 01. Juli 2023, ist unbestimmt und endet durch Kündigung gemäß Ziff. 8.

4.2 Die Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich Ziff. 2 zum ausstehenden Nennbetrag. Der Rückzahlungsanspruch ist am ersten Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung zur Zahlung fällig.

- 4.3 Die Emittentin ist berechtigt, tokenbasierte Schuldverschreibungen und die ESR-Token am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben und zu veräußern.

5. Zahlungen

Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen auf die tokenbasierten Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Emittentin wird Zahlungen an die Person leisten, die am Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Fälligkeitstag um 24:00 Uhr CET im Register als Anleger aufgeführt ist. Die vorgenannten Zahlungen befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen.

6. Steuern

- 6.1 Alle Zahlungen erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, insbesondere wenn die Emittentin zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Gläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- 6.2 Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleger.

7. Zahlstelle

Zahlstelle ist die Emittentin in eigener Durchführung. Die Emittentin ist berechtigt, eine externe Zahlstelle mit der Abwicklung von Zahlungen zu beauftragen.

8. Ordentliche Kündigungsrechte

- 8.1 Die tokenbasierten Schuldverschreibungen können sowohl durch den Anleger als auch die Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Die Mindestlaufzeit endet am 30. Juni 2026. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit ist eine ordentliche Kündigung jeweils zum Ende eines Zinslaufs unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 12 Monaten zulässig. Ein Recht zur Kündigung des Anlegers aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt, wenn ein Kündigungsgrund nach Ziff. 9. vorliegt oder die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses einer Vertragspartei aus wichtigem Grund in der Person der anderen Vertragspartei nicht mehr zumutbar.
- 8.2 Die Kündigung durch die Emittentin erfolgt durch Bekanntmachung nach Ziff. 10 dieser Bedingungen

9. Außerordentliche Kündigungsgründe für den Anleger

- 9.1 Jeder Anleger ist berechtigt, die tokenbasierten Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und deren Rückzahlung vorbehaltlich der Ziff. 2 zum ausstehenden

Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- 9.1.1 die Emittentin Kapital oder erfolgsabhängige Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder
 - 9.1.2 wenn die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
 - 9.1.3 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
 - 9.1.4 die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (die „**Pflichtverletzung**“) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Anleger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder
 - 9.1.5 die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von § 15 ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit den tokenbasierten Schuldverschreibungen eingegangen ist.
- 9.2 Die Kündigung hat in Textform (z.B. E-Mail) und in der Weise zu erfolgen, dass der Anleger der Emittentin sämtliche ihm gehörende ESR-Token zurückgibt, indem er diese an die Wallet Adresse der Emittentin versendet.
- 9.3 Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

10. Bekanntmachungen der Emittentin

- 10.1 Die tokenbasierten Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin unter www.vereinte-eg.de veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- 10.2 Die Emittentin ist berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung in Textform direkt an die Anleger zu bewirken.

11. Änderungen der Anleihebedingungen durch die Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, bei Änderung der Fassung der Anleihebedingungen, wie z. B. Wortlaut und Reihenfolge, die Anleihebedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen.

12. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache

- 12.1** Form und Inhalt der tokenbasierten Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2** Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Gläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 12.3** Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.

Mai 2023

Vereinte Energiegenossenschaft eG